



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Förderaufruf Modellregion Grüner Wasserstoff

Demonstrationsprojekt zur Abbildung einer regionalen
Wertschöpfungskette und Begleitforschung

Stand: 19.03.2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

INHALTSÜBERSICHT

1	Ausgangslage	3
2	Förderziel	4
3	Gegenstand der Förderung	6
4	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	12
5	Zuwendungsvoraussetzungen.....	14
6	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	19
7	Zuwendungsfähige Ausgaben.....	22
8	Projektauswahl und Antragsverfahren	25
9	Projektskizzeneinreichung.....	26
10	Projektskizzeninhalt.....	27
11	Kriterien der Projektskizzenauswahl.....	31
12	Rückfragen, E-Mail, Internet.....	36

1 Ausgangslage

Die Begrenzung des Klimawandels durch Reduzierung der weltweiten CO₂-Emissionen ist eine der zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Hierfür ist ein tiefgreifender Umbau unserer Energiesysteme und eine weitreichende Umstellung auf innovative und emissionsfreie Technologien in allen Sektoren notwendig, von der Stromerzeugung bis hin zu den großen Energieverbrauchssektoren Industrie, Verkehr und Gebäudewärme.

Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien können wichtige Schlüsseltechnologien darstellen und langfristig einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende leisten. Wasserstoff als Energieträger ist dabei in vielen Anwendungen einsetzbar. Somit eignet sich Wasserstoff, wenn die direkte Nutzung von Strom nicht möglich ist, zur Sektorenkopplung, also der Vernetzung der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien mit den Sektoren Industrie, Verkehr sowie Wärmebereich, und als Energiespeicher.

Baden-Württemberg hat das Potenzial den erwarteten nationalen und internationalen Markthochlauf der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien mitgestalten zu können sowie wirtschaftlich davon zu profitieren.

Um diese Ziele zu erreichen und wirtschaftliche Potenziale für Baden-Württemberg zu realisieren, darf mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen und weiteren Investitionen in die Technologie nicht gewartet werden – vielmehr werden die nächsten zwei bis fünf Jahre laut der Roland Berger Studie „Potenziale der Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Industrie in Baden-Württemberg“ entscheidend dafür sein¹, welche Rolle der Standort Baden-Württemberg im zukünftig entstehenden Weltmarkt für Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien spielen wird.

Die im Dezember 2020 veröffentlichte [Wasserstoff-Roadmap des Landes Baden-Württemberg](#) unterstreicht diese Potenziale und hat darauf aufbauend 29 strategische Maßnahmen definiert, um die Chancen zu nutzen, die hieraus für den Klimaschutz in Baden-Württemberg, aber auch für den Weltmarkt erwachsen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg beabsichtigt somit Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien auf Basis erneuerbarer Energien weiter voranzutreiben.

¹ Studie: *Potenziale der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in Baden-Württemberg*; Roland Berger; 2020.

2 Förderziel

Kern dieses EFRE-Förderaufrufs ist die Umsetzung mindestens eines innovativen, räumlich begrenzten **Demonstrationsprojektes** (Teilbereich A): Modellregion Grüner Wasserstoff. Ziel ist es, die **regionale Verbindung** der Wertschöpfungskette von grünem² Wasserstoff in einer Modellregion in Baden-Württemberg zu demonstrieren, wo **Wasserstoff-Erzeugung, Speicherung, Transport** sowie verschiedene Wasserstoff-Anwendungen **kombiniert** und in eine lokale Wasserstoffwirtschaft unter Nutzung von Synergien integriert werden.

Durch die Modellregion Grüner Wasserstoff sollen in einem integrierten Ansatz die Potenziale der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien sichtbar gemacht und eine wachsende Nachfrage sowie ein erhöhtes Interesse am Energieträger Wasserstoff ausgelöst werden. Gleichzeitig soll das Demonstrationsprojekt als Blaupause für andere Städte und Regionen in Baden-Württemberg dienen.

Das **Demonstrationsprojekt (Teilbereich A)**³ umfasst investive (Investitionen in die Infrastruktur der Modellregion etc.) als auch nicht-investive Projektteile (z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur gesellschaftlichen Sensibilisierung für das Thema grüner Wasserstoff). Im nicht-investiven Projektteil zielt die Modellregion darauf ab, neben der technischen auch die nicht-technische Erprobung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in einem realen Umfeld zu forcieren. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, technologiebegleitende innovative Betriebs- und Geschäftsmodelle innerhalb des Projektzeitraums auszuarbeiten und exemplarisch zu demonstrieren. Langfristiges Ziel sollte es sein, ein resilientes und funktionierendes Wasserstoff-Gesamtsystem in der errichteten Modellregion Grüner Wasserstoff aufzubauen, welches wirtschaftlich so auszurichten ist, dass es verstetigt und auch nach Abschluss der Projektlaufzeit weiterbestehen bleiben kann (selbsttragende Wasserstoffwirtschaft).

Die **wissenschaftliche Begleitung (Teilbereich B)** der Modellregion erfolgt in einem parallel zum Demonstrationsprojekt ausgeschriebenem eigenständigen Forschungsprojekt und soll sich über die gesamte Projektlaufzeit mit übergeordneten ökologischen, technischen sowie gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen der Modellregion und darüber hinaus auseinandersetzen.

² Grüner Wasserstoff wird aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen.

³ Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit, wird im weiteren Verlauf von einem Demonstrationsprojekt die Rede sein. Es entscheidet sich bei der Skizzenbewertung, ob ein oder mehrere Demonstrationsprojekte gefördert werden können. Können zwei Demonstrationsprojekte gefördert werden, sollten beide Projekte durch eine Begleitforschung „beobachtet und begleitet“ werden.

Die Begleitforschung „beobachtet und begleitet“ und soll daher eng mit der Umsetzung der Modellregion (Demonstrationsprojekt) verzahnt werden. Erfolge und Best-Practices sollen so herausgearbeitet, aber auch Probleme und Herausforderungen sollten wissenschaftlich betrachtet und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden.

Um von den Erfahrungen bereits etablierter Modellregionen für Wasserstoff sowie von unabhängigen Expertinnen und Experten zu profitieren, wird unabhängig von den geförderten Projekten ein **Begleitgremium** mit unterschiedlichen Stakeholdern etabliert. Dieses vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gesteuerte Gremium wird eine beratende Funktion einnehmen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms 2021-2027 sowie aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Rahmen einer Zuwendung. Grundlage für diesen Förderaufruf ist die Förderverwaltungsverfahrensvorschrift über die Förderung einer Modellregion Grüner Wasserstoff (VwV EFRE Wasserstoff 2021-2027)⁴.

⁴ Vgl. *Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 2021, Nr. 2, S.62 ff.* Abrufbar unter: [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de/2021-27/efre-bw.de)

3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Demonstration des Zusammenspiels von Erzeugung, Speicherung bzw. Lagerung, Transport sowie Nutzung von grünem Wasserstoff, d.h. der Aufbau einer integrierten Wasserstoffwirtschaft in einer Region entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette. Eine möglichst große Einsparung an CO₂-Emissionen beim Einsatz von innovativen und wirtschaftlichen Techniken durch die Umsetzung der Modellregion hat Priorität. Darüber hinaus soll mit der Modellregion Grüner Wasserstoff ein aktiver Beitrag zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien geleistet werden.

Als Wasserstoff-Modellregion versteht sich hierbei ein räumlich begrenztes Gebiet mit gemeinsamen ökonomischen Strukturen und Perspektiven, wo Wasserstoff-Erzeugung, Transport, Speicherung sowie verschiedene Wasserstoff-Anwendungen kombiniert und in eine lokale bzw. regionale Wasserstoffwirtschaft - mit Schwerpunkt in Baden-Württemberg - unter Nutzung von Synergien integriert werden. Neben dieser „Kernregion“ können auch einzelne „Inseln“ im weiteren Umfeld der Modellregion bedient werden.

Als Modellregion Grüner Wasserstoff kommen überwiegend Regionen und funktionierende Gesamtsysteme in Frage, die bereits über ein oder mehrere ausgearbeitete, tiefer gehende Konzepte zum künftigen Einsatz der Wasserstofftechnologie verfügen und nun die Umsetzung dieser Konzepte anstreben.

Mit diesem Förderaufruf werden zwei unabhängige Förderbereiche (Teilbereich A und Teilbereich B) ausgeschrieben, die jeweils durch unterschiedliche Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger bearbeitet werden müssen. Es wird unter Teilbereich A mindestens ein **Demonstrationsprojekt Modellregion Grüner Wasserstoff** ausgeschrieben, worüber sowohl investive (3.1 - 3.3) als auch nicht-investive Bereiche (3.4 - 3.5) gefördert werden können. Unter Teilbereich B wird eine **wissenschaftliche Begleitung** der Modellregion Grüner Wasserstoff ausgeschrieben (3.6 - 3.7).

In der Projektskizze ist darzustellen, ob sich die Bewerbung auf Teilbereich A oder Teilbereich B bezieht. Projektpartner können sich ausschließlich auf Teilbereich A oder Teilbereich B des Aufrufes bewerben.

Es wird vorausgesetzt, dass eine enge Abstimmung zwischen Demonstrationsprojekt (Teilbereich A) und Begleitforschung (Teilbereich B) stattfindet. Die Planungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den beiden Teilbereichen sind in der Projektskizze darzustellen und bei der förmlichen Förderantragstellung zu konkretisieren.

A. Demonstrationsprojekt Modellregion Grüner Wasserstoff

Förderhinweis: Das Einreichen einer Skizze für das Demonstrationsprojekt schließt die Förderung eines Vorhabens als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger oder Partner in der wissenschaftlichen Begleitung unter Teilbereich B (Ziffer 3.6 – 3.7) aus.

Die Förderung einer Wasserstoff-Modellregion umfasst folgende **investive** Bereiche. Die dabei verwendeten Technologien müssen funktional und eine Wirtschaftlichkeit der Modellregion sollte zum Ende der Förderung angestrebt werden (selbsttragende Wasserstoffwirtschaft):

- 3.1 Die Errichtung und Demonstration von neuen oder die Nutzung bestehender Anlagen zur Erzeugung bzw. Beschaffung einer für den Betrieb der Modellregion ausreichenden Menge von Wasserstoff.
- Bei der Errichtung einer Neuanlage bzw. Ertüchtigung/Erweiterung einer bestehenden Erzeugungsanlage muss in der Projektskizze dargestellt werden, dass der Regelbetrieb der Anlage spätestens zwei Jahre nach der Projektbewilligung erfolgen kann.
 - Bei der Nutzung einer bestehenden Erzeugungsanlage ist eine gesicherte Belieferung (beispielsweise über Lieferverträge) über die gesamte Projektlaufzeit nachzuweisen.
 - Andere innovative Wasserstofferzeugungsanlagen (alternativ zu einer Elektrolyse) sind möglich. Die Funktionstüchtigkeit muss im Antrag nachgewiesen werden.
 - Der Import von grünem Wasserstoff ist möglich.

Die Erzeugung des Wasserstoffs, auch des zu beschaffenden, muss grundsätzlich zu 100 % durch Erneuerbare Energien geschehen – sogenannter „grüner Wasserstoff“.

- 3.2 Die Errichtung und Erprobung von Speicher- bzw. Lager-, Betankungs- und Transportmöglichkeiten für den gemäß 3.1. produzierten oder beschafften Wasserstoff.
- Speicher- und Transportmöglichkeiten: Die dadurch zu erwartenden CO₂-Emissionen sind zu bilanzieren⁵. Besonders innovative Speicher- und Transportmöglichkeiten sind erwünscht.
 - Wasserstoff-Betankungsinfrastruktur: Die Erstellung von Wasserstofftankstellen muss in Abstimmung mit der Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW GmbH) erfolgen.

⁵ Im Vergleich zu konventionellen Technologien/Anwendungen.

3.3 Die Nutzung bzw. Anwendung des gemäß 3.1. produzierten oder beschafften grünen Wasserstoffs in verschiedenen Sektoren. Mögliche Anwendungen – nicht abschließend – im Rahmen des Demonstrationsprojektes Modellregion Grüner Wasserstoff können sein:

- Industrielle Anwendungen
- Mobilitätsanwendungen – bspw. kommunale Nutzfahrzeuge, Schwerlast- und Logistikfahrzeuge, PKW, Busse, Schiffe, Züge u.a.
- Strom- und Wärmenutzung in Gebäuden und Quartieren
- Unabhängige Stromversorgung für kritische oder netzferne Infrastrukturen

Innerhalb der Modellregion sollte in einem integrierten Ansatz demonstriert werden, wie verschiedene Anwendungen sinnvoll miteinander kombiniert und Synergien genutzt werden können. Wünschenswert wären Anwendungen aus mehreren Sektoren. Die dadurch zu erwartenden CO₂-Reduzierungen⁶ sind zu bilanzieren.

Die Förderung des Demonstrationsprojektes Modellregion Grüner Wasserstoff umfasst im Weiteren folgende nicht-investive Bereiche:

3.4 Nicht-investive Maßnahmen zur gesellschaftlichen Akzeptanz durch Sichtbarkeit der Modellregion

Beispielsweise mit Hilfe der Durchführung von Veranstaltungen, Informationen o.ä. für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kommunen, Branchenvertreter, Unternehmen und der Verwaltung kann die Sichtbarkeit der Modellregion erhöht und ein Beitrag zur gesellschaftlichen Akzeptanz und zur Sensibilisierung für Wasserstofftechnologien geleistet werden. Diese geplanten Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung der Modellregion Wasserstoff zu implementieren und sollen mit der Begleitforschung und den dort entwickelten wissenschaftlichen und konzeptionellen Grundlagen zur gesellschaftlichen Akzeptanz abgestimmt werden (näheres unter B). Ein vorläufiges Maßnahmenkonzept sollte in der Projektskizze als Baustein dargestellt werden.

3.5 Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten innerhalb des Demonstrationsprojektes

Wissenschaftliche Forschungsleistungen sollen in das Demonstrationsprojekt integriert werden. Diese sollten dazu dienen, eine funktionstüchtige und wirtschaftlich sowie technisch ausgereifte Prozesskette innerhalb der Region umsetzen und etablieren zu können.

⁶ Im Vergleich zu konventionellen Technologien/Anwendungen.

Die Forschungsleistungen im Demonstrationsprojekt sollen belastbare Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Verfahren und Optimierungsoptionen der Verfahren der einzelnen Teilprojekte aufzeigen. Hierfür können kontinuierliche Beobachtungen in Form von technischen Monitorings, Messungen, Analysen usw. durchgeführt werden.

Die Forschungsleistungen unter 3.5 sollen in das Demonstrationsprojekt integriert werden und müssen durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger erbracht oder durch mindestens einen Konsortialpartner ausgeführt oder beauftragt werden (vgl. Ziffer 4).

B. Wissenschaftliche Begleitforschung

Förderhinweis: Das Einreichen einer Skizze für die wissenschaftliche Begleitung schließt die Förderung eines Vorhabens als Partner im Demonstrationsprojekt Modellregion Grüner Wasserstoff unter Teilbereich A (Ziffer 3.1 – 3.5) aus.

3.6 Die Modellregion Grüner Wasserstoff muss über die gesamte Projektlaufzeit hinweg wissenschaftlich begleitet werden. Die Begleitforschung „beobachtet und begleitet“ das Demonstrationsprojekt bzw. die Demonstrationsprojekte und gewinnt Erkenntnisse für Baden-Württemberg, die Unternehmen im Land und andere bestehende oder neu zu gründende Wasserstoffregionen, um somit den gewünschten integrierten Ansatz sicherzustellen.

Die Begleitforschung hat u.a. ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Fragestellungen und Diskurse im Blick, die aus der Modellregion kommen oder an diese herangetragen werden. Die Begleitforschung verknüpft diese Fragestellungen mit bereits existierenden Forschungsergebnissen und bereitet die Erkenntnisse auf. Zudem unterstützt sie die Modellregion bei der zielgerichteten Entwicklung von Formaten und Konzepten der gesellschaftlichen Akzeptanz und der Öffentlichkeitsarbeit.

Die wissenschaftliche Begleitforschung soll sich mit übergeordneten Fragestellungen auseinandersetzen, die einzelnen Teile der Modellregion systemisch in Beziehung setzen und die Ergebnisse der Modellregion in einem übergreifenden Rahmen stellen (Synthese der Ergebnisse). Das Forschungsprojekt dient dazu, die Anschlussfähigkeit der Modellregion sowohl in wissenschaftlichen, als auch in praktischen und gesellschaftlichen Kontexten herzustellen.

3.7 Dabei sollen insbesondere folgende Handlungsfelder bearbeitet werden:

- Erarbeitung von verwertbarem Wissen sowie übergreifende Synthese:
 - Durch eigenständige Forschungsfragen und Zusammenführung von Erkenntnissen des Demonstrationsprojektes
 - Synthese von Ergebnissen der Modellregion durch Zusammenführung und systemische Betrachtung der einzelnen Erkenntnisse (u.a. ökologische, gesellschaftliche, ökonomische Gesichtspunkte). Abgleich dieser Ergebnisse mit dem vorhandenen (Forschungs-)Wissen und Vergleich mit ähnlichen Aktivitäten (z. B. anderen Modellregion-Projekten). Ableitung von Handlungsempfehlungen.
 - Wirtschaftliche Entwicklungsszenarien, Analysen und Vorschläge für wasserstoffbezogene Geschäftsmodelle für die Modellregion; Erarbeitung von möglichen Konzepten zur Anschlussfähigkeit der Modellregion nach Projektende in Zusammenarbeit mit den Verbundprojektpartnern (insb. Koordination) des Demonstrationsprojektes
 - Für die gesamte Wasserstoffwertschöpfungskette ist eine CO₂-Bilanzierung und dessen wissenschaftliche Bewertung vorzunehmen. Die angedachte Methodik der Erhebung soll in der Projektskizze erläutert werden.
- Vernetzung und Kooperationen
 - Wissenschaftliche Beratung und Begleitung des Demonstrationsprojektes;
 - Aufarbeitung der wissenschaftlichen Akzeptanzforschung zu Wasserstoff-/Brennstoffzellentechnologien. Daraus folgend Ableitung von Erkenntnissen zur Ausarbeitung von Konzepten für zielgruppengerechte Beteiligungsformate in der Modellregion. Vernetzung des Projektes mit nationalen und internationalen Projekten/Gremien/Netzwerken; Forcierung von neuen Ideen/Konzepten und Kooperationen in Wissenschaft und Wirtschaft.
- Transfer
 - Unterstützung des Wissenstransfers und eines systemischen Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis zur Unterstützung der Umsetzung und Markteinführung neuer Technologien
 - Erarbeitung einer ganzheitlichen Verwertungs- und Transferstrategie und ggf. Umsetzung bzw. Unterstützung des Demonstrationsprojektes bei deren Umsetzung

- Zielgruppenadressierung und -kommunikation: Aufarbeitung der Inhalte und Unterstützung des Demonstrationsprojektes bei der adäquaten Ansprache verschiedener Zielgruppen
- Öffentlich zugängliche Fachpublikationen (Open Access): mind. vier während der Projektlaufzeit; Fachveranstaltungen zur Vorstellung der Synthesergebnisse
- Ableitung von Handlungsempfehlungen für Wirtschaft, öffentlichen Sektor, sowie Politik und Verwaltung; Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bei der Identifikation von weiterem Forschungsbedarf bzw. weiteren Anwendungsprojekten im Zusammenhang mit der Modellregion Grüner Wasserstoff.

4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Teilbereiche A und B können sein:

- Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und andere Institutionen, die Forschungsbeiträge liefern,
- Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Landkreise, Städte und Gemeinden sowie deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie kommunale Unternehmen in privater Rechtsform mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50 Prozent und Zusammenschlüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Zweckverbände),
- Vereine und Stiftungen,
- Unternehmen.

Die Förderbedingungen werden in der EFRE VwV VEZIE⁷ bzw. im EFRE Förderhandbuch⁸ in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmt.

Eine gemeinsame Skizzeneinreichung durch mehrere Antragstellende (Konsortium) ist zulässig und wünschenswert. Für die Umsetzungsphase ist von den Partnern eines Verbundvorhabens eine Koordinatorin/ein Koordinator zu benennen, der in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient. Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckzwecks sowie die Verwertung der Ergebnisse in einem Konsortialvertrag regeln.

Bei der Skizzeneinreichung ist die Unterstützung durch relevante kommunalpolitische Akteure in der Projektskizze darzustellen und jeweils durch ein Bestätigungsschreiben (bspw. Letter of Intent) zu dokumentieren.

⁷ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms "Innovation und Energiewende" in der Förderperiode 2014-2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend VwV EFRE VEZIE)

⁸ VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend Förderhandbuch)

Verbundpartner, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO⁹ sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.

Nicht gefördert werden:

- Privatpersonen,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission und
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- Unternehmen, die sich mit Vorhaben bewerben, die Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 60 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2018/0196 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung darstellen würden.

⁹ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014)

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Fokus des Förderauftrages liegt auf einem innovativen Konzept zur Etablierung eines Demonstrationsprojektes (Teilbereich A) sowie dessen wissenschaftlicher Begleitung (Teilbereich B). Der Erfolg der Modellregion hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab:

- Innovationspotenzial des Gesamtkonzeptes (innovativer Ansatz und technische Realisierbarkeit)
- Sichtbarkeit des Projektes (Öffentlichkeitswirksamkeit, gesellschaftliche Akzeptanz, Vernetzung, etc.)
- Menge der eingesparten CO₂-Emissionen in der Modellregion (im Vergleich zu konventionellen Technologien/Anwendungen).

5.1 Standort der Modellregion Grüner Wasserstoff (Teilbereich A)

Eine geförderte Modellregion Wasserstoff nach Ziffer 3.1 bis 3.4 muss mit Schwerpunkt in Baden-Württemberg errichtet und umgesetzt werden. Eine internationale bzw. interregionale Zusammenarbeit (z.B. in Grenzregionen und auch zwischen Bundesländern; dies kann bspw. auch der Austausch mit Fachexpertinnen und Fachexperten oder die Teilnahme an Veranstaltungen beinhalten) ist grundsätzlich möglich und wünschenswert. Es ist zulässig, dass einzelne Partner eines Projektkonsortiums ihren Sitz außerhalb Baden-Württembergs haben.

5.2 Genehmigungsverfahren

Die nötigen Genehmigungsverfahren für das Demonstrationsprojekt Modellregion Grüner Wasserstoff (Teilbereich A) können bereits vor Projektbewilligung begonnen werden. Die genehmigungsrechtlichen Verfahren und deren Zeitplan müssen im Projektantrag entsprechend dargestellt werden. Diese Hinweise gelten für folgende Fördergegenstände in 3.1 bis 3.3..

Genehmigungsverfahren die eine Öffentlichkeitsbeteiligung benötigen, sollten frühzeitig mit den geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz (3.4.) abgestimmt und verzahnt werden.

Die Abwicklung von nach umweltrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren (z. B. Betriebssicherheitsverordnung oder Bundes-Immissionsschutzgesetz) sowie die Einhaltung der jeweiligen umwelt- oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und evtl. der Störfall-Verordnung) zum Schutz von Beschäftigten und Dritten obliegen der jeweiligen Zuwendungsempfängerin/dem jeweiligen Zuwendungsempfänger.

5.3 Abdeckung der Wasserstoff-Wertschöpfungskette in der Modellregion Grüner Wasserstoff (Teilbereich A)

Das Vorhaben soll sicherstellen, dass grundsätzlich die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette in der Modellregion abgedeckt wird. Einzelne „Inseln“ außerhalb der Region sind zulässig, müssen aber im Antrag begründet werden. Dies gilt auch, sollten einzelne Komponenten der Modellkette bereits bestehen bzw. durch andere Förderprogramme gefördert werden. Die unter Ziffer 3 formulierten Anforderungen sind zu beachten und sind Fördervoraussetzung im Sinne dieses Abschnitts.

Ein Projekt, das nicht alle Komponenten 3.1 bis 3.5 abdeckt, kann dennoch gefördert werden, wenn es eine funktionierende Modellregion darstellt und den Zuwendungszielen (gemäß Ziffer 2) entspricht.

5.4 Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten innerhalb des Demonstrationsprojektes (A)

Für die Vorhaben der Nummern 3.1 bis 3.3 sollten wissenschaftliche Forschungsleistungen erbracht werden. Die FuE-Aktivitäten sollten die Anforderungen von 3.5 erfüllen und können insbesondere durch Hochschulen, FuE-Einrichtungen oder Unternehmen erfolgen, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien vorweisen.

Die geplanten Forschungstätigkeiten sind in der Projektskizze entsprechend darzustellen.

5.5 Zusammenarbeit mit dem Demonstrationsprojekt (A) und der wissenschaftlichen Begleitforschung (B)

Die wissenschaftliche Begleitung muss die Anforderungen von 3.6 und 3.7 erfüllen und kann insbesondere durch Hochschulen, FuE-Einrichtungen oder Unternehmen erfolgen, die neben weiterer für die Begleitforschung relevanter Expertise u.a. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien vorweisen sowie Erfahrungen in interdisziplinären Forschungs- und Praxisprojekten nachweisen können.

Die enge Abstimmung zwischen den Projektpartnern des Demonstrationsprojektes (A) und der Begleitforschung (B) wird während der Projektlaufzeit zwingend erforderlich sein. Die mögliche Zusammenarbeit sollte bereits in den jeweiligen Projektskizzen konzeptionell dargestellt und später bei der förmlichen Förderantragstellung konkretisiert werden. Der Kontakt zwischen Demonstrationsprojekt und Begleitforschung wird mit der Aufforderung zur Antragstellung durch den Projektträger Karlsruhe hergestellt.

Ggf. benötigte Daten, die im Demonstrationsprojekt erhoben werden, sind der Begleitforschung zur Bearbeitung der im Projektantrag dargestellten Arbeitspakete zur Verfügung zu stellen. Die Begleitforschung kann in Absprache eigenständig Daten erheben, sollten diese durch das Demonstrationsprojekt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Arbeitspakete wie die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz und die Öffentlichkeitsarbeit sind mit konzeptionellen Arbeiten der Begleitforschung laufend abzustimmen. Die Zusammenarbeit zwischen Teilbereich A und B ist bei förmlicher Antragstellung in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Die Begleitforschung soll bereits mit der Skizze einen Entwurf einer zusätzlichen Vereinbarung vorlegen, welche die Zusammenarbeit der beiden Verbundprojekte regelt.

5.6 Öffentlichkeitsarbeit, Begleitforschung, Evaluation und Berichtspflichten

Die/der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, projektbezogene Informationen für Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation oder Begleitforschung an die Europäische Union, das Umweltministerium Baden-Württemberg, den Projektträger Karlsruhe (PTKA) oder an durch diese beauftragte Dienstleister zu liefern, sich aktiv an dieser zu beteiligen und auf sonstige Weise zu dieser beizutragen.

Neben der Erstellung obligatorischer Berichte (jährliche Zwischenberichte, Schlussbericht) verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, den Zuwendungsgeber über geplante Aktivitäten sowie Abweichungen zu informieren. Dies gilt sowohl für Teil A als auch Teil B.

5.7 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum kann bei durch Landesmitteln kofinanzierten Vorhaben einen Zeitraum bis 28.02.2027 umfassen. Der Verwendungsnachweis soll in diesem Fall bis spätestens 30.06.2027 vorgelegt werden.

Bei ausschließlich aus EFRE-Mitteln finanzierten Zuwendungen kann der Bewilligungszeitraum bis spätestens 31.12.2028 bewilligt werden. Der Verwendungsnachweis muss in diesem Fall bis spätestens 30.06.2029 vorgelegt werden.

5.8 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der Anlagen nach Ziffer 3 wird vorhabenbezogen im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei den mit der Zuwendung beschafften Anlagegütern beträgt die Zweckbindung regelmäßig fünf Jahre.

Für Neubauten, einschließlich des erforderlichen Grundstücks, den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf ist regelmäßig eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festzusetzen.

5.9 Kumulierung

Die Zuwendung nach der VwV EFRE Wasserstoff 2021-2027 kann mit öffentlichen Finanzierungsmitteln, die keine EU-Mittel sind, ergänzt werden.

Nach der VwV EFRE Wasserstoff 2021-2027 gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird (vgl. Ziffer 7).

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 dürfen De-minimis-Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. Sie dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

5.10 Auslegung und Ausnahmeregelung

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle nach den Erfordernissen der Antragsprüfung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abweichende Festsetzungen im Zuwendungsbescheid treffen.

5.11 Nebenbestimmungen (EFRE-NBest)

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bzw. zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 (EFRE-NBest-P bzw. EFRE NBest-K), die als Anlage zum Förderhandbuch erlassen werden, werden anstelle der ANBest-P bzw. -K nach Anlage 2 bzw. Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 und der diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen des Landes durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Art und Umfang der förderfähigen Kosten werden in dem mit dem EFRE-Programm 2021-2027 verbundenen Verwaltungs- und Kontrollsystem näher geregelt. Die Förderung steht damit unter EU- und Haushaltsvorbehalt. Bei beihilferechtlich relevanten Maßnahmen muss die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht gewährleistet sein.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

- 5.12 Ein Vorhaben darf nicht direkt Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sein, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben gefährdet.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Hinweis: Grundlage bildet die VwV EFRE Wasserstoff 2021-2027, das EFRE Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung, die VwV EFRE VEZIE in der jeweils geltenden Fassung und EFRE NBest-P bzw. EFRE NBest-K.

Die Zuwendung wird auf Antrag im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung aus EFRE-Mitteln beträgt maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben. Die weitere Förderung wird ggfs. aus Landesmitteln ausgereicht. Die Zuwendung aus Landesmitteln beträgt maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 Prozent gefördert werden können. Näheres regelt das EFRE-Förderhandbuch.

Übt ein und dieselbe Einrichtung nach Ziffer 3.1 sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Im Weiteren ist für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben bei beihilferelevanten Vorhaben die AGVO zu berücksichtigen.

Bei Zuwendungen an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten folgende Beihilfemaximalintensitäten:

	<i>Beihilfemaximalintensität¹⁰ für:</i>	<i>Große¹¹ Unter- nehmen</i>	<i>Mittlere¹² Unter- nehmen</i>	<i>Kleine Unter- nehmen</i>
Art. 25 AGVO	Grundlagenforschung	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent
	industrielle Forschung	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent
	industrielle Forschung inkl. wirksamer Zusammen- arbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Forschungseinrichtungen	65 Prozent	75 Prozent	80 Prozent
	experimentelle Entwicklung	25 Prozent	35 Prozent	45 Prozent
	Kategorie experimentelle Entwicklung inkl. wirksamer Zusammenarbeit (s.o.)	40 Prozent	50 Prozent	60 Prozent
Art. 27 AGVO	Beihilfen für Innovationscluster	50 Prozent	50 Prozent	50 Prozent
Art. 28 AGVO	Innovationsbeihilfen für KMU	-	50 Prozent	50 Prozent
Art. 36 AGVO	Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage ver- setzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Investitionsmehrkosten)	40 Prozent	50 Prozent	60 Prozent
Art. 38 AGVO	Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Investitionsmehrkosten)	30 Prozent	40 Prozent	50 Prozent
Art. 40 AGVO	Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme- Kopplung	45 Prozent	55 Prozent	65 Prozent
Art. 41 AGVO	Investitionsbeihilfe zur Förderung erneuerbarer Ener- gien (Investitionsmehrkosten)	45 o. 30 Prozent	55 o. 40 Prozent	65 o. 50 Prozent
Art. 42 AGVO	Betriebsbeihilfen zur Förderung von Stromaus erneu- erbaren Energien	Siehe AGVO- Art. 42	Siehe AGVO- Art. 42	Siehe AGVO- Art. 42
Art. 56 AGVO	Lokale Infrastruktur	Siehe AGVO- Art. 56	Siehe AGVO- Art. 56	Siehe AGVO- Art. 56

¹⁰ Es gelten jeweils die Bestimmungen der Verordnung Nr. (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) in der jeweils gültigen Fassung.

¹¹ Großunternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen gemäß der Begriffsbestimmung von KMU im EU-Recht nicht erfüllen.

¹² Vgl. Artikel 2 des Anhangs I der Verordnung Nr. (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO))

Die Beihilfeintensität wird auch bei einem Kooperationsvorhaben (Konsortium) für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt. Die jeweiligen Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO dürfen nicht überschritten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Bei Teilprojekten innerhalb eines Konsortiums mit einer Fördersumme von unter 200.000 Euro kann ggfs. eine Förderung auf Basis der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen erfolgen.

7 Zuwendungsfähige Ausgaben¹³

Es können nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes sowie nach Ziffer 7.1.5 angefallen sind als zuwendungsfähig anerkannt werden. Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesene Ausgaben, die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können. Davon ausgenommen sind die Gemeinkostenpauschale und zuwendungsfähige Personalausgaben, die gemäß Standardeinheitskosten abgerechnet werden.

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des EFRE Förderhandbuchs. Kosten sind nur zuwendungsfähig, wenn sie eindeutig dem Vorhaben zuzuordnen sind.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden ggfs. gemäß den Vorgaben des jeweiligen anzuwendenden AGVO-Artikels festgelegt.

Es muss eine geeignete vorhabenbezogene Buchführung erfolgen. Eine eindeutige Zuordnung aller Zahlungsvorgänge muss gewährleistet sein.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen insgesamt mindestens 250.000 Euro betragen.

7.1 Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß diesem Aufruf sind:

Zuwendungsfähige, vorhabenbezogene Ausgaben zur Errichtung und Demonstration der Modellregion Wasserstoff (A) gemäß Ziffer 3, wie Investitionen in technische Anlagen (mobil und stationär) und Baukosten nach DIN 276¹⁴ mit Ausnahme der Kosten, die gemäß dem Förderhandbuch ausgeschlossen sind,

7.1.1 Personalausgaben, wie Kosten für wissenschaftliches und technisches sowie sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 Prozent auf die Personalausgaben)¹⁵. Personalausgaben werden als

¹³ Zuwendungsfähige Ausgaben sind die zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

¹⁴ Vgl. Aufstellung mögliche Kostenkategorien

¹⁵ Vgl. Aufstellung mögliche Kostenkategorien

Standardeinheitskosten abgerechnet. Weitere Hinweise zur Abrechnung über die pauschalierten Personalkosten entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Bei Forschungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft und anderer Forschungsinstitute kann anstelle der Gemeinkostenpauschale auch die Regelung gemäß Ziffer 2.3.6 zu indirekten Kosten des EFRE-Förderhandbuchs angewandt werden. Näheres hierzu regelt das EFRE Förderhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

- 7.1.2 Architekten-und Ingenieursleistungen, sonstige Planungs- und Konzeptionskosten
- 7.1.3 Ausgaben für die Koordinierung zwischen und in den Teilbereichen A und B, auch dafür anfallende Aufwände für Reisen,
- 7.1.4 sonstige Sachausgaben (unter anderem für Verbrauchsmaterial, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, beispielsweise für nicht-investive Maßnahmen zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz, zum Beispiel für Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen, sowie vorhabenbezogene Ausgaben für Schilder und Druckerzeugnisse sowie den vorhabenbezogenen Internetauftritt. Diese Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, sofern sie nicht von der Gemeinkostenpauschale umfasst sind.
- 7.1.5 Ausgaben für die Erstellung des förmlichen Antrags und hierzu begleitende Unterlagen (Gutachten, Genehmigungskosten, etc.), der ausgewählten Modellregion (A) sowie der ausgewählten Begleitforschung (B). Es sind Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Auswahlentscheidung und Aufforderung zur Antragstellung zuwendungsfähig.

- 7.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- 7.2.1 nicht zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Förderhandbuch und §44 LHO sowie des ggf. anzuwendenden AGVO-Artikels,
 - 7.2.2 Entschädigungen (einschließlich Ausgleichsabgaben und Ausgaben zum Zwecke der Beweissicherung),
 - 7.2.3 Ausgaben für die Anschaffung von Baugeräten,
 - 7.2.4 die Umsatzsteuer, soweit die/der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger während der Durchführungsphase und/oder während der Zweckbindungsfrist für das Vorhaben ganz oder teilweise vorsteuerberechtigt ist oder wird,
 - 7.2.5 Ausgaben für die Erstellung der Projektskizze und hierzu begleitenden Unterlagen,
 - 7.2.6 Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; die oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen,
 - 7.2.7 Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und dergleichen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden,
 - 7.2.8 Zuführungen an Rücklagen,
 - 7.2.9 Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren und
 - 7.2.10 Kosten, die nicht eindeutig dem geförderten Vorhaben zuzuordnen sind.

8 Projektauswahl und Antragsverfahren

Die Projektauswahl und Antragsprüfung erfolgen in einem **zweistufigen Auswahlverfahren** (Einreichung Projektskizzen sowie förmliche Antragstellung) durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

1. Stufe: Projektskizze
2. Stufe: förmliche Antragstellung

Wie üblich wird das Auswahlverfahren im Rahmen von EFRE-Förderprogrammen nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt. Die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist nach den Nummern 7.1, 7.3 und 7.4 VwV EFRE VEZIE für die Skizzen- und Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweis zuständig.

In der ersten Stufe sind die Projektskizzen der Förderinteressenten bei der L-Bank als antragsannahmende Stelle einzureichen. Vor Einreichung einer Projektskizze wird den Antragstellenden empfohlen, mit dem Projektträger Karlsruhe (PTKA) Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls ein Beratungsgespräch zu vereinbaren. Auf der Grundlage der vorgelegten Projektskizzen erfolgt unter Anwendung der im Aufruf veröffentlichten Bewertungskriterien (siehe Ziffer 11) eine Prioritätensetzung. Bei der Auswahl der Projektskizzen wird das Umweltministerium vom PTKA unterstützt und durch eine Auswahljury beraten. Das Ergebnis der Bewertung wird dem Projektskizzensteller mitgeteilt und bei Aussicht auf Förderung empfohlen, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen (zweite Stufe), über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Bei inhaltlich unzureichenden Anträgen können vor einer endgültigen Entscheidung bei Bedarf Nachbesserungen eingefordert werden.

Fragen und Hinweise, die alle interessierten Antragstellerinnen und Antragsteller betreffen, werden inhaltlich aufbereitet und laufend unter [FAQ](#) veröffentlicht.

Die eingereichten Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

Mit dem Antrag stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung der Projektergebnisse zu. Bezüglich der Veröffentlichung von Förderdaten wird auf die in der jeweils geltenden Fassung der VwV EFRE VEZIE veröffentlichten Bestimmungen sowie auf die im EFRE-Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Publizitätsvorschriften verwiesen.

9 Projektskizzeneinreichung

In der ersten Verfahrensstufe können zunächst Projektskizzen bis spätestens **17. Mai 2021** eingereicht werden. Diese sind in schriftlicher und elektronischer Form in deutscher Sprache vorzulegen.

Der Umfang der Projektskizze sollte **30 Seiten** plus Anhang (z.B. für Letter of Intent etc.) nicht überschreiten. Die Skizzen sind in der Schriftart Arial, Schriftgröße 12 sowie Zeilenabstand mindestens 19 Pt. zu formatieren.

Die inhaltlichen Anforderungen sind unter Ziffer 10 und Ziffer 11 festgelegt.

Zur Einreichung der Projektskizzen wird um Einhaltung des folgenden Verfahrens gebeten:

Versand der Projektskizze im Original an die

L-Bank Baden-Württemberg
Bereich Finanzhilfen
z.Hd. Frau Birgit Zieger
Schlossplatz 10
76131 Karlsruhe

sowie

Versand der Projektskizze in elektronischer Form an

L-Bank: efre@l-bank.de

PTKA: bsp@ptka.kit.edu

Umweltministerium: wasserstoff@um.bwl.de.

10 Projektskizzeninhalt

Projektskizzen müssen einen konkreten Bezug zu den Projektauswahlkriterien gemäß Ziffer 11 dieser Bekanntmachung aufweisen und alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung enthalten. **Die folgenden Gliederungspunkte gelten für Projektskizzen aus dem Teilbereich A und dem Teilbereich B**, außer dies ist anders gekennzeichnet.

Folgende Gliederungspunkte sollte Ihre Projektskizze mindestens beinhalten:

1. Allgemeine Daten:

- Koordinatorin/Koordinator bzw. Antragstellerin/Antragsteller (Institution/Unternehmen und Person)
- Einreichende Stelle, Verbundpartner jeweils mit Ansprechpartner (Name, Funktion/Amt, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon)
- Kurztitel (max. 20 Zeichen) mit Kurzbeschreibung: Wünschenswert ist eine einprägsame Kurzbezeichnung (Akronym) für das Projekt anzugeben, die auch als Kennzeichnung des Vorhabens im Verwaltungsverfahren dienen kann. Außerdem ist auf maximal einer Seite eine Kurzzusammenfassung des Projektvorschlages inkl. Projektziel vorzulegen.

2. Das inhaltliche Konzept des Vorhabens sollte auf folgende Punkte eingehen:

- Bisherige Erfahrungen der Skizzeneinreicher in den für die Ziffern 3.1 bis 3.5 für das Demonstrationsprojekt (A) bzw. 3.6 und 3.7 für die Begleitforschung (B) relevanten Bereichen.
- Beschreibung des geplanten Projektes
 - Integration der einzelnen Projektteile/Wertschöpfungskette zu einem ganzheitlichen Konzept einer Modellregion Wasserstoff; geplante Vorgehensweise; Einordnung in die jeweilige Region und ihre Beschaffenheit (Teilbereich A)
 - geplante wissenschaftliche Vorgehensweise sowie inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunkte, Untersuchungskonzept sowie Motivation (Teilbereich B)
 - geplante Arbeitspakete, Maßnahmen, Projektbausteine
 - Ziele und Zeitplan sowie Meilensteine (wesentliche Umsetzungsschritte)

- vorgesehene Partnerstruktur und -zusammenarbeit, sowie Benennung des Koordinators
- Finanz- und Kostenpläne (sowohl für das Gesamtkonzept als auch für die einzelnen Partner).
- Stand der Technik und/oder wissenschaftlicher Ansatz des Vorhabens/Darstellung des Innovationspotenzials des Vorhabens
 - Worin liegt die Besonderheit/der Innovationsgrad des beantragten Vorhabens?
 - Angaben zur Realisierungsaussicht des Konzeptes und der Projektziele
 - Welchen wissenschaftlichen Ansatz hat man für das Vorhaben gewählt und warum?
 - Wissenschaftlicher Beitrag
 - Transfers der eigenen Arbeiten und Erkenntnisse aus Modellregionen
 - Ggf. Angaben zu möglichen Referenzprojekten und deren bisherigen Ergebnisse sowie Abgrenzung zu diesen (Alleinstellungsmerkmal)
- Risikoanalyse (Teilbereich A)
 - erforderliche Flächen und Betriebsgebäude (vorhanden)?
 - Technische Realisierbarkeit (Referenzanlagen); Alternativszenarien
- Konzepte zur Sichtbarkeit und geplante Beiträge zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien
- Zusammenarbeit zwischen der wissenschaftlichen Begleitforschung/Demonstrationsprojekt
 - welche Methoden/Ansätze/Projektbausteine müssen bspw. eng miteinander abgestimmt und umgesetzt werden?
 - wo können sich bspw. Begleitforschung und Demonstrationsprojekt unterstützen?
 - Welche Daten/Ergebnisse müssen zur Verfügung gestellt werden?
- Angaben zur Verwertung
 - wirtschaftliche/wissenschaftliche/technische Erfolgsaussichten
 - Veröffentlichung der Ergebnisse und geplante wissenschaftliche Publikationen

- Konzept zur Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf andere Regionen
- Sonstige Erfordernisse
 - Schätzung der Ausgaben des Vorhabens mit Darstellung der Kostenarten, die bei der Realisierung anfallen, und die Darstellung der geplanten Finanzierung des Vorhabens einschließlich der erwarteten Förderung im Rahmen des Programms. Sofern nach eigener Einschätzung des Vorhabenträgers die Regeln des Beihilferechts anwendbar sind, soll der Finanzierungsplan auch einen Vorschlag dazu enthalten, wie die Kosten des Vorhabens den jeweils anzuwendenden Vorschriften der AGVO zuzuordnen sind (vgl. Nr. 6 des Aufrufs).
 - Informationen und Beiträge der Vorhaben zu EFRE-relevanten Output- und Ergebnisindikatoren (Formular „geplante Zielbeiträge“)
 - Informationen über die Beiträge der Vorhaben zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit, Inklusion und Nicht-Diskriminierung“ und „Charta der Grundrechte“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender-Perspektive“.

Hinweise: Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Vorhaben zumindest neutral verhalten.

Die Zielbeiträge sind im Formular „geplante Zielbeiträge“ darzulegen. Das Formular ist ebenfalls unter [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de/2021-27) zu finden.

- Datum und rechtsverbindliche Unterschrift
3. Mit den förmlichen Förderanträgen sind im Falle des Erreichens der zweiten Auswahlstufe die Projektskizze ergänzende folgende Informationen einzuarbeiten:
- detaillierter Arbeitsplan inklusive vorhabenbezogener Ressourcenplanung und Meilensteinplanung,
 - detaillierter Finanzplan des Vorhabens,

- ausführlicher Verwertungsplan,
- konkrete abgestimmte Planungen zur Zusammenarbeit zwischen Demonstrationsprojekt und Begleitforschung
- Darstellung der Notwendigkeit der Zuwendung.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen.

11 Kriterien der Projektskizzenauswahl

Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Projektskizzen/Projektanträge erfolgt unter Beteiligung einer Auswahljury nach den folgenden Kriterien:

A. Demonstrationsprojekt Modellregion Grüner Wasserstoff

1. Darlegung des fachlichen Bezugs zu vorliegendem Förderaufruf und der VwV EFRE Modellregion Grüner Wasserstoff,
2. Darstellung des Innovationsgrades und Zielsetzung des Projektes
 - Innovationsgrad des Vorhabens
 - Realisierungsaussicht des Konzeptes und der Projektziele/Anwendungsbezug
 - Wissenschaftliche Qualität (bspw. wissenschaftlich-technisch und sozioökonomisch) des Lösungsansatzes
 - Ggf. Alleinstellungsmerkmal zu bisherigen Konzepten
 - Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Innovationsstrategie des Landes¹⁶
 - Beitrag des Vorhabens zum spezifischen Ziel 2 des EFRE-Programms „Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und Reduzierung von Treibhausgasemissionen“
3. Darstellung der geplanten Klimaschutzwirkung
 - Darstellung des Klimaschutzkonzeptes der Modellregion, inkl. Ausweisen der erwarteten jährlichen Reduktion von CO₂-Emissionen
4. Darlegung der geplanten Vorgehensweisen, Methoden und Lösungsansätzen
 - Themenspezifischer FuE-Bedarf mit Bezug zu Prozessketten, sowie Motivation, geplante FuE-Aktivitäten im Vorhaben
 - Beitrag der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Etablierung und Umsetzung technisch ausgereifter Prozessketten
 - Realisierbarkeit der technischen Umsetzung und Risikoabschätzung

¹⁶ Abrufbar unter: https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf

- Zusammenspiel bzw. Kombination verschiedener Wasserstoff-Anwendungen und Wertschöpfung
 - Skalierbarkeit des Konzeptes
5. Darstellung des Beitrags zur lokalen und regionalen Wertschöpfung
- Einbindung lokaler und regionaler Unternehmen, Dienstleister und weiterer Akteure
 - Nutzung von Synergien
 - Produktionskapazität von grünem Wasserstoff
 - Nachfragepotenzial von grünem Wasserstoff
6. Darstellung der geplanten Konsortialstruktur und Zusammenarbeit mit Begleitforschung, Wissen und Erfahrungen des Konsortiums
- fundierte Vorkenntnisse und Wissen der Skizzeneinreicher für die im Förderaufruf Ziffern 3.1 bis 3.4 relevanten Bereiche
 - klare Kommunikationskonzepte zum internen und externen Austausch
 - Konzept zum Austausch mit Begleitforschung
7. Darstellung der Qualität der Projektplanung
- Arbeitsplan mit Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien,
 - Risikoabschätzung,
 - Projektmanagement
8. Geplante Geschäftsmodellentwicklung und Darlegung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit Verwertungsplan
- Robustheit der geplanten Geschäftsmodelle
 - Darstellung von Chancen, Risiken, Potenzialen
 - Potenziale zur Verwertung

9. Schlüssige Konzepte zur Sichtbarkeit und geplante Beiträge zur gesellschaftlichen Akzeptanz
 - Geplante Maßnahmen zur Sichtbarmachung des Vorhabens (geplante Beiträge zur gesellschaftlichen Sensibilisierung und öffentlichen Wahrnehmung, Sichtbarkeit des Vorhabens für die Bürgerinnen und Bürger)
 - Darstellung des Beitrags der Modellregion zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Wasserstoff mit Unterstützung der Begleitforschung
 - Ggf. Darstellung des interregionalen Charakters der Modellregion/Austausch mit anderen Region (auch grenzüberschreitend)
10. geplante Zielbeiträge des Vorhabens zu den relevanten Output- und Ergebnisindikatoren (Formular „geplante Zielbeiträge“)
11. Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel sowie Finanzielle Nachhaltigkeit des Vorhabens gemäß Nr. 3.9 der Projektauswahlprinzipien¹⁷
12. Beitrag zu den Querschnittszielen („Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit, Inklusion und Nichtdiskriminierung“ und „Charta der Grundrechte“ sowie „Gleichstellung von Männer und Frauen, Gender Mainstreaming und Gender Perspektive“).

B. Wissenschaftliche Begleitforschung

1. Darlegung des fachlichen Bezugs zu vorliegendem Förderauftrag und der VwV EFRE Modellregion Wasserstoff,
2. Alleinstellungsmerkmal, Zielsetzung
 - Innovationen, Besonderheiten, Neuartigkeit
3. Qualität der geplanten Vorgehensweise sowie dessen inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunkte, Angemessenheit Forschungsarbeiten, Konzept Begleitung und Beratung, Methoden und Lösungsansätze
 - Darstellung des wissenschaftlichen Beitrags
 - Realisierungsaussicht des Konzeptes und der Projektziele
 - Darlegung eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsfragen und Untersuchungskonzepte und Motivation

¹⁷ Abrufbar unter 2027-21.efre-bw.de

- Wissenschaftliche Qualität des FuE-Ansatzes
 - Darstellung des Konzeptes zur Ergebnissynthese
4. Darstellung von Konzepten zur Sichtbarkeit und gesellschaftlichen Akzeptanz
 - Geplante konzeptionelle Unterstützung des Demonstrationsprojektes bei Beteiligungsmöglichkeiten und Konzepten zur Förderung von Maßnahmen der zielgruppenspezifischen gesellschaftlichen Akzeptanz, Sensibilisierung und öffentlichen Wahrnehmung von Wasserstoff
 5. Planungen zur wissenschaftlichen Bewertung der Gesamt-CO₂-Bilanzierung und der Klimaschutzwirkungen
 6. Darstellung des Transfers der eigenen Arbeiten und Erkenntnisse aus der Modellregion Grüner Wasserstoff
 - Geplantes Konzept zum Transfer und zur Verwertung der Ergebnisse eigener Forschungsarbeiten und der Arbeiten in der Modellregion auf andere Regionen (Übertragbarkeit der Ergebnisse)
 7. Qualität der Projektplanung: Arbeitsplan, Meilensteine, Risikoabschätzung
 - Projektmanagement
 - Detaillierungsgrad und Realisierbarkeit des Arbeitsplans mit Meilensteinen
 - Ggf. Abbruchkriterien
 - Einschätzung der Projektbeteiligten
 8. Darstellung der Konsortialstruktur, der geplanten Vernetzung und Kooperation und geplanter Zusammenarbeit mit dem Demonstrationsprojekt und ggf. weiteren Beteiligten
 - klare Kommunikationskonzepte zum internen und externen Austausch
 - Konzept zur geplanten Zusammenarbeit mit dem Demonstrationsprojekt (wissenschaftliche Beratung und Begleitung des Demonstrationsprojektes)
 - Geplante Vernetzung des Projektes mit anderen nationalen und internationalen Projekten/Gremien etc.; Kooperationen in Wissenschaft und Wirtschaft
 - Partnerstruktur und deren Verbindlichkeit

9. geplante Zielbeiträge des Vorhabens zu den relevanten Output- und Ergebnisindikatoren (Formular „geplante Zielbeiträge“)
10. Sichtbarkeit des Vorhabens für die Bürgerinnen und Bürger
11. Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel sowie Finanzielle Nachhaltigkeit des Vorhabens gemäß Nr. 3.9 der Projektauswahlkriterien¹⁸
12. Beitrag zu den Querschnittszielen („Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit, Inklusion und Nichtdiskriminierung“ und „Charta der Grundrechte“ sowie „Gleichstellung von Männer und Frauen, Gender Mainstreaming und Gender Perspektive“).

Hinweise für beide Teilbereiche A und B:

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des EFRE-Programms 2021-2027 und stellt sicher, dass die Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen.

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung werden Vorhaben für die Förderung ausgewählt.

Das Ergebnis der Bewertung wird den Koordinatoren/Koordinatorinnen mitgeteilt und bei Aussicht auf Förderung empfohlen, einen förmlichen Antrag vorzulegen. Sollten weitere Überarbeitungen der Projektskizze erforderlich sein, wird dies den Antragstellenden zusätzlich mitgeteilt. Nach Auswahl der Projekte wird durch den PTKA ein Kontakt zwischen den Teilbereichen A und B hergestellt. Die Koordinatoren/Koordinatorinnen der Projektvorschläge erklären sich mit der Abgabe der Skizze bereit, dass dieser Kontakt durch PTKA hergestellt werden darf.

¹⁸ Abrufbar unter 2027-21.efre-bw.de

12 Rückfragen, E-Mail, Internet

Für weitere Auskünfte in Zusammenhang mit der Projektskizzeneinreichung stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Ansprechpartnerinnen für förderrechtliche Fragen bei der L-Bank

Bereich Finanzhilfen

E-Mail: efre@l-bank.de

Frau Birgit Zieger

Telefon: 0721/150-1992

Frau Constanze Gerkens

Telefon 0721/150- 3078

Ansprechpartnerin für fachliche und organisatorische Fragen bei dem Projektträger Karlsruhe

Frau Dr. Katharina Arnold

Telefon: 0721/608- 24721

E-Mail: katharina.arnold@kit.edu

Weitere Informationen über die Umsetzung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 - Innovation und Energiewende finden Sie unter 2021-27.efre-bw.de und zum Förderprogramm finden Sie unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/wasserstoffwirtschaft/foerderprogramm/>.